

SATZUNG

DES HARZKLUBS

ZWEIGVEREIN HANNOVER

e. V.

**Fassung gem. Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 12. April 2013**

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 30. Juli 1887 gegründete Verein führt den Namen

H A R Z K L U B
Zweigverein Hannover e.V.
-Heimat-, Wander- und Naturschutzbund-

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 2021 eingetragen.

Er ist ein Zweigverein des Harzklub e.V. (Heimat-, Wander- und Naturschutzbund) in Clausthal-Zellerfeld und unterwirft sich den allgemeinen Harzklub-Satzungen, regelt jedoch seine inneren Zweigvereinsangelegenheiten selbst, nach eigenen, hiermit festgelegten Bestimmungen.

Der HARZKLUB Zweigverein Hannover e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der HARZKLUB Zweigverein Hannover e.V. ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ansprüche der Mitglieder auf Ersatz ihrer Auslagen für den Vereinerlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung bei einem Mitglied des Vorstandes geltend gemacht werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend § 19 zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Förderung des Wanderns, insbesondere durch:
 - a) Planung und Durchführung von Wanderungen und Wanderführungen mit dem Ziel, Verständnis für Natur und Landschaft zu fördern.
 - b) Anlage, Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen nach den Richtlinien des Harzklub e.V. sowie unter Berücksichtigung schutzwürdiger Bereiche und unter Beachtung der für Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparke geltenden Richtlinien und Bestimmungen.
 - c) Werbung für das Wandern, auch Rad- und Skiwandern; Herausgabe von Wanderinformationen mit Hinweisen für naturgerechtes Verhalten.
 - d) Bau und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen in der freien Landschaft, die dem Wanderer und der allgemeinen Lenkung des Wandertourismus dienen, wie z.B. Aussichtspunkte, Schutzhütten, Ratsplätze, Orientierungstafeln, Lehrpfade nach den in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks geltenden Richtlinien und Bestimmungen; Unterhaltung von Wanderheimen.
2. Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Lebensgrundlage für den Menschen, insbesondere durch:
 - a) Praktische Maßnahmen der Biotopgestaltung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - b) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Umwelt- und Naturschutz, insbesondere bei Wanderführungen, Vorträgen, Veranstaltungen und in Druckschriften.
 - c) Zusammenarbeit mit Nationalparkverwaltungen, Naturschutzbehörden, Naturschutzbeauftragten, Kommunen, Hochschulen und sonstigen Forschungsanstalten sowie Forstdienststellen bei den vorgenannten Aufgaben.
3. Förderung des heimatlichen Kulturgutes, insbesondere durch:
 - a) Bildung und Förderung von Heimat-, Brauchtums- und Jugendgruppen.
 - b) Erhaltung, Förderung und Pflege von Brauchtum, Volksmusik, Volkstanz, Trachten und Mundart.
 - c) Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, insbesondere in der freien Landschaft; Werbung und Mitarbeit bei der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege.
 - d) Herausgabe einer Vereinszeitschrift sowie Förderung und Verbreitung von anderen heimatkundlichen Publikationen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Jugendliche Mitglieder sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den HARZKLUB Zweigverein Hannover e.V. besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung ihrer Anschrift einem Mitglied des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Mit dem Ausschluss ruhen alle Mitgliederrechte. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Auslagen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb vereinseigener und gepachteter Wanderheime einschließlich der Festsetzung der Benutzungsgebühren.
6. Aufstellung der Richtlinien für die Vereinsarbeit;
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
8. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Vereinsintern hat der Vorstand zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 5.000,-- die Zustimmung des Beirats einzuholen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat, der aus bis zu 20 Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise zu unterstützen. Mitglieder des Beirates sind:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| a) der stellvertretende Schriftführer | b) der stellvertretende Schatzmeister |
| c) der Wanderwart | d) der stellvertretende Wanderwart |
| e) der Wegemeister | f) der Pressereferent |
| g) der Justitiar | h) der Skigruppenleiter |
| i) der Hüttenwart | j) der stellvertretende Hüttenwart |
| k) der Heimatgruppenleiter | l) der Jugendgruppenleiter |
| m) die Frauenbeauftragte | n) der Kulturreferent |
| o) der Naturschutzreferent | p) weitere Mitglieder nach Bedarf |

Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Beirates sein, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,-- beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens zweimal im Jahr muss eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu unterrichten.

Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Beiratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr - spätestens bis zum 30. April- muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann von der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion ein besonderer Leiter bestimmt werden.

Protokollführer ist der Schriftführer oder der stellvertretende Schriftführer, bei deren Verhinderung wird der Protokollführer von der Versammlung bestimmt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ergibt sich in diesem Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an den HARZKLUB e.V. Heimat-, Wander- und Naturschutzbund in Clausthal-Zellerfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 Geltung, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. April 2013 beschlossen und ersetzt die am 13. März 1998 beschlossene Satzung.

Die nach der bisherigen Satzung gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Beirates bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt. Das gleiche gilt für die Kassenprüfer und den Ersatzkassenprüfer.

Der Vorstand

Dr. Norbert Dörner Alfred Ahland